

Kirchendisziplin verstoßen hatte¹⁸⁾. Und im März 1208 teilte der Papst König Waldemar II. mit, er habe dem Bremer Kapitel anbefohlen, binnen Monatsfrist in kanonischer Wahl zusammen mit allen dazu Berechtigten anstelle des gebannten Bischofs von Schleswig eine geeignete Persönlichkeit als Hirten zu bestellen¹⁹⁾. Auch hier erscheint nicht die Wahl als Ursache des Anathems, sondern allein der Verstoß gegen die Kirchendisziplin. Erst in dem Brief vom 4. November 1208 an König Waldemar machte Innocenz den Grundsatz der Translation geltend. Jetzt hatte Bischof Waldemar seit geraumer Zeit den Bremer Erzstuhl tatsächlich inne. Damit erst war die Tatsache eines vollzogenen Überganges gegeben. Das Verhalten Innocenz' III. im Jahre 1208 läßt erkennen, daß er, zumindest in diesem Falle, die Wahl allein noch nicht als Verstoß gegen die Kirchenordnung betrachtet hat. Für diese Auffassung spricht ebenfalls, daß er in keinem seiner Briefe die Translation Waldemars als Wiederholung eines bereits früher einmal begangenen Vergehens bezeichnet.

Aber auch die Briefe Cölestins III. vom Dezember 1195^{19a)} wissen von keinem Verstoß gegen den Grundsatz, daß der Übergang eines Bischofs von einer Diözese zu einer anderen von der päpstlichen Erlaubnis abhängig sei. H. Olrik vertritt nun die Ansicht, daß die drei Schreiben Cölestins eigentlich nur Einspruch erhoben gegen das Eingreifen der weltlichen Macht in kirchliche Angelegenheiten, gegen die Gefangenhaltung Waldemars durch den König, und deshalb in ihnen gar keine Anklage gegen den Schleswiger Kirchenfürsten zu erwarten sei²⁰⁾. Das trifft nicht zu. In dem Schreiben an Knud VI. wird der Bischof beschuldigt, die Weisungen des Kardinallegaten Cinthius, der wohl im Sommer/Herbst 1192 während seines Aufenthaltes in Dänemark den Streit zwischen dem Bischof und dem Herzog Waldemar beizulegen versucht hatte²¹⁾, abgelehnt zu haben. Da der Papst keine weiteren Anklagen erhebt, liegt es nahe zu vermuten, daß ein anderes Vergehen ihm nicht bekannt war. Denn es ist nicht einzusehen, warum er lediglich einen geringen Verstoß angeführt haben sollte, wenn ein schwerer vor-

¹⁸⁾ Arnold VII 10 S. 278—280 und die ausführlichen Berichte des Papstes in seinen Briefen an die Königin Maria und den Elekten von Würzburg vom Februar sowie an König Waldemar vom März 1208 (Potthast 3299. 3300. 3354; Dipl. Dan. 4 Nr. 133. 134. 135).

¹⁹⁾ Potthast 3354; Dipl. Dan. 4 Nr. 135.

^{19a)} JL 16938. 16938 *a*. 16938 *β*; H a s s e 1 Nr. 173. 175. 184.

²⁰⁾ Olrik, Biskop Valdemar S. 356 f.

²¹⁾ S. Anm. 27.